

Messung und Schätzung gemäß § 62a EEG des Gesetzentwurfs zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Stand: 05.06.2018, 13:34 Uhr)

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) begrüßen den Vorstoß, Stromweiterleitungen an Dritte im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung künftig gesetzlich zu regeln. Ebenso ist zu begrüßen, dass die gewählten Abgrenzungskriterien auch für andere strommengenbasierte Umlagen (§19 II-, Offshore-, KWKG-Umlage) anwendbar sein sollen. Energiewirtschaftlich folgerichtig wäre darüber hinaus deren Anwendbarkeit auch in weiteren Kontexten (wie z.B. Netzentgelte, Konzessionsabgabe etc.). EID nimmt nachfolgend zu den Inhalten des vorliegenden Gesetzentwurfs Stellung.

Grundsätzliche Anmerkungen

EID umfasst die Branchenverbände aller stromintensiven Grundstoffindustrien in Deutschland – die Hauptadressaten der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR). Für Unternehmen der EID mit hohen Stromverbräuchen steht die Stromkostenintensität außer Frage. In der Regel steht hier der bürokratische Aufwand für die geplante Abgrenzung von Drittstrommengen in keinem Verhältnis zur Bedeutung dieser Strommengen im Betrieb.

Vereinzelte Fehler bei der Abgrenzung von Drittstrommengen sollten in der behördlichen Praxis im Regelfall durch eine Nachzahlung bzw. Rückerstattung der EEG- und anderer Umlagen ausgeglichen werden können. Dagegen hatte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in den vergangenen Monaten häufig angedeutet, dass ein unvollständiger Nachweis von Drittstrommengen auch bei geringfügigen Mengen unmittelbar die Aufhebung des BesAR-Bescheids zur Folge hätte. Dies führte bei vielen stromintensiven Unternehmen zu Verunsicherung, da die Aufhebung des Bescheids hier in den meisten Fällen existenzbedrohend wäre.

Die verschärfte Abgrenzung von Drittstrommengen hat darüber hinaus auch signifikante negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Energiewende-Investitionen in den Unternehmen (z.B. Bau neuer Anlagen zum Zweck der Energieeffizienzsteigerung oder Verbesserung der CO₂-Bilanz). Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 62a Abs. 2 Nr. 2 EEG-E werden Stromverbräuche auf Großbaustellen pauschal als nicht geringfügig eingestuft. In der Folge wären sie künftig zu 100% mit der EEG- und anderen Umlagen belastet, sodass sich für eine typische Großbaustelle Mehrkosten in der Größenordnung von 100.000 Euro pro Jahr ergäben. Stromverbräuche auf Großbaustellen, die explizit dem Zweck der Energieeffizienzsteigerung oder Verringerung der CO₂-Intensität dienen, sollten daher weiterhin dem Selbstverbrauch zugeschlagen werden dürfen.

Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Messungen (§ 62a Abs. 2 Nr. 1 EEG-E)

EID begrüßt, dass Schätzungen möglich sein sollen, sofern eine messtechnische Abgrenzung von weitergeleiteten Strommengen nicht zumutbar ist. Zur Bewertung der Zumutbarkeit bezieht sich die Gesetzesbegründung auf die eindeutige Zuordenbarkeit einer Stromentnahme zu einem Entnahmepunkt (örtlich veränderliche Verbräuche; z.B. Nutzung einer Steckdose sowohl durch weiterleitendes Unternehmen als auch durch Dritten). In der Praxis ergibt sich darüber hinaus jedoch ein weiterer Fall: So kann etwa der Mieter von Räumlichkeiten oder der Betreiber eines feststehenden Geräts häufig wechseln (veränderlicher Letztverbraucher). Bei teilweise mehrfachen Wechseln im Jahr kann die Abgrenzung und Abrechnung der EEG-Umlage auch aus diesem Grund unzumutbar sein. Daher sollte neben dem örtlich veränderlichen Verbrauch auch das Kriterium um den veränderlichen Letztverbraucher zur Bewertung der Zumutbarkeit einer Abgrenzung herangezogen werden können.

Im Zusammenhang mit teilweisen Untervermietungen von Büro- und Verwaltungsgebäuden sollten auch qualifizierte Schätzungen (z.B. Flächenschlüssel), die den Vorgaben des Absatz 3 entsprechen, zur Anwendung kommen können, wie dies in anderen Kontexten (Stromsteuer) übliche Praxis ist. Damit würde eine adäquate Lösung für Konstellationen mit nur geringen Weiterleitungsanteilen geschaffen.

Die Gesetzesbegründung führt die Kosten der Messung und Abgrenzung im Verhältnis zu der mit den derart abgegrenzten Strommengen vereinnahmten EEG-Umlage als Kriterium an. Jedoch handelt es sich bezüglich der Messkosten – entgegen den entsprechenden Ausführungen der Gesetzesbegründung – mitnichten um Einmalkosten. Entsprechende Kostenbetrachtungen sollten sowohl die Installationskosten einschließlich der Kosten für Produktionsbeeinträchtigungen infolge der Installation als auch die jährlichen Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messdatendienstleistung berücksichtigen. Ferner müssen in die Installationskosten auch die Kosten der Zählerintegration in bestehende Infrastrukturen und der Neuverkabelung eingehen. Der Betrachtungszeitraum sollte dabei angemessen begrenzt werden. Andernfalls steht zu befürchten, dass eine starke zeitliche Ausdehnung des Betrachtungszeitraums und damit einhergehend eine Untergewichtung der einmaligen Installationskosten dazu führt, dass der Fall der Unzumutbarkeit nie diagnostiziert wird und die Regelung damit ins Leere liefe.

Gesetzesbegründung zu § 62a Abs. 2 Nr. 2 EEG-E sollte weiter gefasst werden

Die Erläuterung der verschiedenen Kriterien (unvertretbarer Aufwand, Zumutbarkeit, Geringfügigkeit etc.) in der Gesetzesbegründung ist aus Sicht von EID ein praktikabler Ansatz. Zu begrüßen ist insbesondere, dass sich für die Fälle des § 62a Abs. 2 Nr. 2 EEG-E weder eine Mess- noch eine Schätzverpflichtung ergibt. Allerdings ist der Begriff der "Geringfügigkeit" aus § 62a Abs. 2 Nr. 2 im Entwurf zu eng gefasst. Insbeson-

dere sollten hier weitere Beispiele genannt werden, für die im Regelfall von einer Geringfügigkeit auszugehen ist – etwa nicht dauerhaft ortsfeste Verbräuche, wie z.B. diejenigen in Getränkeautomaten und anderen Kleingeräten sowie geleasteten Geräten (z.B. Drucker, Kopierer, IT). Bei diesen steht der Aufwand für die Abgrenzung in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Der Richtwert eines haushaltstypischen Jahresstromverbrauchs dürfte bei einer aggregierten Betrachtung von Drittstrommengen in Großunternehmen sehr schnell überschritten werden. Er ist daher für die Abgrenzung ungeeignet und sollte entfallen. Sollte der Gesetzgeber unbedingt über die Einzelfallprüfung hinaus noch einen Richtwert vorgeben wollen, so sollte sich dieser Richtwert an den 10 MWh orientieren, die bereits Anfang 2018 vom BAFA zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 iVm. § 64 EEG 2017 herangezogen wurden. Dies entspricht ungefähr der Größenordnung einer kleinen Schleifmaschine mit einer Leistung 1 kW.

Der Verweis auf die Einzelfallbetrachtung ist zu begrüßen. Dabei sollten jedoch nicht nur die Größe des Unternehmens und die Zahl der Mitarbeiter, sondern auch die Höhe des gesamten Stromverbrauchs des Unternehmens maßgeblich sein. Darüber hinaus sollte explizit hervorgehoben werden, dass *entweder* ein verhältnismäßig geringer *oder* ein kurzfristiger (bis zu einem Monat) Stromverbrauch im Regelfall als geringfügig anzusehen ist. Auch hier ist die Öffnung für eine Einzelfallprüfung („dürften nur in wenigen Fällen einen geringfügigen Verbrauch darstellen“) zu begrüßen. Neben den in der Begründung zu § 62a Abs. 2 Nr. 2 genanntem Stromverbrauch von Gästen, Passagieren, externen auf Werkvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten oder Handwerkern sowie projektbezogen eingesetzten Beratern, sollte auch der Stromverbrauch von externen Prüfern und ähnlichen Dienstleistern entsprechend behandelt werden können.

§ 62a Abs. 3 EEG-E: Definition oder Erläuterung der Vollbenutzungsstunden

Bisher sind Vollbenutzungsstunden nicht definiert. Im Fall einer Mitnutzung der Anlagen durch einen Dritten kann die Anzahl der Vollbenutzungsstunden der Stromverbrauchsvorrichtung durch abgewickelte Aufträge bzw. Arbeitspakete definiert werden. Ein Arbeitspaket könnte beispielsweise die Herstellung von 100 Stangen/Rohren umfassen: Wie viele Stunden müsste die Maschine genutzt werden, um 100 Stangen/Rohre herzustellen? Dies könnte dann mit der Leistung der Maschine verrechnet werden.

Vereinfachte Dokumentation einer Schätzung (§ 62a Abs. 4 EEG-E)

§ 62a Absatz 4 EEG-E fordert für die Nachweisführung der Voraussetzungen und Anforderungen einer Schätzung umfangreiche Angaben. Diese sind zudem immer durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren. Da mit der gesetzlichen Neuregelung Missbrauch

in Einzelfällen verhindert werden soll, ist eine allgemeine Verpflichtung zur Testierung nicht nachzuvollziehen. Aus Sicht von EID sollte die Testierung lediglich auf Anfrage des BAFA erfolgen müssen. Darüber hinaus ist beispielsweise die Weitergabe von Namen und Anschrift von Dritten datenschutzrechtlich bedenklich und nicht dem eigentlich gewollten Ziel geschuldet, nämlich die Zahlung der EEG-Umlage auf Drittmengen und nicht Drittadressaten. Deshalb sollten die entsprechenden Angaben auf ein sachdienliches und notwendiges Maß beschränkt werden. Diesbezüglich empfiehlt EID folgende Anpassungen des Absatz 4:

- (4) ~~Der Nachweis der~~ **Über die** Voraussetzungen und Anforderungen einer Schätzung ist **ein Nachweis zu führen, durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu erbringen. Die Bescheinigung** ~~der~~ **muss** die folgenden Angaben enthalten **muss**:
- ~~1. den Namen und die Anschrift des Dritten, an den~~ die **Höhe der weitergeleiteten und nach aggregierten Weiterleitungssachverhalten aufgeschlüsselten Strommengen** weitergeleitet wurden; ~~ist dies aufgrund der Vielzahl der belieferten Personen ein unverhältnismäßiger Aufwand kann stattdessen der Ort und die Umstände der Lieferung beschrieben werden,~~
 2. die Höhe der EEG-Umlage, die für diese Strommengen entrichtet wurde,
 - ~~3. den Namen und die Anschrift desjenigen, der die EEG-Umlage für diese Strommengen entrichtet hat,~~
 - ~~4. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der von dem Dritten betriebenen Stromverbrauchseinrichtungen,~~
 - ~~5. die Strommenge, die an den Dritten in dem betreffenden Kalenderjahr schätzungsweise weitergeleitet wurde,~~
 - ~~6.~~**3.** eine Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand im Sinn des Absatz 2 Nummer 1 verbunden ist,
 - ~~7.~~**4.** die Methode der Schätzung und
 - ~~8.~~**5.** die Darlegung, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung nicht zu viel Strom als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird.

Auf Anfrage des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist der Nachweis nach Satz 1 durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu erbringen.

Anwendung der “gewillkürten Nachrangregelung” erleichtern (§ 62a Abs. 5 EEG-E)

Für die Abgrenzung von Drittstrommengen im Falle einer Eigenstromerzeugung ist grundsätzlich eine 15-Minutenmessung erforderlich. Als Alternative zu dieser aufwändigen Messung ermöglicht § 62a Absatz 5 EEG-E jedoch die Nutzung der sogenannten “gewillkürten Nachrangregelung”. Diese sieht vor, dass Drittstrommengen fiktiv vollständig aus der Eigenstromerzeugung gedeckt und mit 100% der EEG-Umlage belastet werden. Die Begründung des Gesetzes sieht allerdings als Voraussetzung für die Anwendung dieser gewillkürten Nachrangregelung vor, dass der an Dritte gelieferte Strom auf Basis einer mess- und eichrechtskonformen Arbeitsmessung von den selbstverbrauchten Mengen abgegrenzt wird. Dadurch würde für Unternehmen im Anwendungsbereich des Absatz 5 die Nutzung der in den Absätzen 2-4 eröffneten Erleichterungsmöglichkeiten verhindert. Daher ist es notwendig, als alternative Voraussetzung für die Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung neben einer mess- und eichrechtskonformen Arbeitsmessung auch eine den Vorgaben des Absatz 3 entsprechende Schätzung zuzulassen. Ansonsten wäre die Möglichkeit der Schätzung für viele Fälle der Eigenerzeugung und -versorgung nicht anwendbar.

Idealerweise sollten im Rahmen der erforderlichen viertelstundenscharfen Bilanzierung entsprechende gemessene oder geschätzte Strommengen mittels plausibler und für Dritte nachvollziehbarer Lastprofile auf Viertelstunden-Lastgänge ausgerollt werden können. In den Fällen, in denen geeichte strommengenbasierte Messungen zur Anwendung kommen können, sollten diese in Verbindung mit einem nicht geeichten digitalen Auswertesystem zur Abgrenzung von Drittstrommengen zugelassen werden.

Darüber hinaus sieht die Gesetzesbegründung als Voraussetzung für die Nutzung der gewillkürten Nachrangregelung eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Stromlieferanten und Erzeuger/Weiterverteiler vor. In der Praxis liegt diese in den wenigsten Fällen vor und würde die Abrechnung der EEG-Umlage unnötig verkomplizieren. Auf diese Vorgabe ist daher aus Sicht von EID zu verzichten.

Ausweitung der Übergangsregelung nach § 62a Abs. 6 EEG-E auf gewillkürte Nachrangregelung

Die übergangsweise Ermöglichung von Schätzungen bis zum 31. Dezember 2019 erleichtert die Umstellung auf die neuen gesetzlichen Vorgaben – insbesondere in Fällen, in denen der praktische Umgang mit Drittstrommengen in der Vergangenheit unklar war. Auch bei Inanspruchnahme der „gewillkürten Nachrangregelung“ nach § 62a Abs. 5 Satz 2 müssen Drittstrommengen erfasst werden, um die selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen zu errechnen. Dementsprechend gab es auch hier in der Vergangenheit unterschiedliche Herangehensweisen zur Bestimmung der Drittstrommengen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die übergangsweise Ermöglichung von Schätzungen bis 31. Dezember 2019 daher auch für diese Fälle gelten.

Sachverhaltsaufklärung bei fehlerhaften Schätzungen

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf beziehen wir uns an dieser Stelle auf das Hinweisblatt „Stromzähler“ des BAFA vom 14.05.2018, welches sich ebenfalls mit sachgerechten Schätzungen auseinandersetzt. Nach den Darstellungen im Hinweisblatt hat eine fehlerhafte Schätzung die Ablehnung des Begrenzungsantrages zur Folge. Eine solche Rechtsfolge ist nicht erforderlich und kann für die Unternehmen drastische bis hin zu existenzbedrohenden Auswirkungen haben. Anpassungen können stattdessen auch im Rahmen der „Sachverhaltsaufklärung“ noch vorgenommen werden. Ebenso sollte es im Regelfall möglich sein, Differenzen bei Drittstrommengen im Nachhinein mittels Nachzahlungen bzw. Erstattungen auszugleichen.

In Bezug auf die Nachweisführung für individuelle Netzentgelte sollte gesetzlich klar gestellt werden, dass Betreiber von Kundenanlagen auch ohne Zustimmung des betroffenen Netzbetreibers die gemessenen bzw. sachgerecht geschätzten Verbrauchs- und Leistungswerte des eigenverbrauchten Stroms gegenüber der Regulierungsbehörde bzw. dem Netzbetreiber schriftlich bestätigen dürfen, ggf. mit Testierung der Daten durch einen Wirtschaftsprüfer.

Eine den neuen Kriterien nicht hinreichend entsprechende Mengenerfassung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung und Eigenstromerzeugung sollte sich analog zur im Rahmen des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelung zur Eigenstromversorgung insgesamt nur auf die die insoweit betroffenen Strommengen auswirken. Dies sollte in der Begründung zu § 61i Absatz 1 EEG-E klargestellt werden.

Schätzungen für den Testbetrieb von Notstromaggregaten

Bezüglich Stromerzeugungsanlagen wird im EEG nicht zwischen Anlagen, die energiewirtschaftlich genutzt werden (z.B. KWK-Anlagen, Turbinen, Speicher) und Notstromanlagen (Netzersatzanlagen) unterschieden. Aufgrund der fehlenden Differenzierung sind neue Notstromaggregate, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, mit der vollen EEG-Umlage belastet, unterliegen allen Meldepflichten gemäß EEG (§ 74a EEG) und sind verpflichtend mit einem Lastgangzähler auszustatten. Die Kosten für den zu installierenden Zähler stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den Strommengen.

Die Notstromaggregate sind ausschließlich für den Fall einer Stromstörung ausgelegt und ermöglichen in entsprechenden Fällen beispielsweise, dass Produktionsanlagen ohne Entstehung von Schäden abgefahren werden können. Um die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, werden die Aggregate in der Regel einmal monatlich testweise für kurze Zeit (0,5 bis 4 Stunden) betrieben.

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Messungen besteht aus Sicht von EID folgender Regelungsbedarf:

- Definition von Notstromdieseln als Netzersatzanlagen:
Klare Unterscheidung zwischen Stromerzeugungsanlagen gemäß EEG und Netzersatzanlagen, die nicht den gleichen Pflichten und Regelungen wie Stromerzeugungsanlagen unterliegen.
- Alternative Erfassung der Betriebszeit der Notstromdiesel über Signale aus Leitssystemen bzw. Nachweis durch Betriebsprotokoll und Berechnung der Stromerzeugung aus Zeitdauer und installierter Leistung. Ggfs. Begrenzung dieser Möglichkeit für Notstromdiesel mit einer jährlichen Betriebszeit von nicht mehr als 500 h/a.

Akzeptanz von Befreiungsbescheiden gem. § 35 MessEG

EID unterstützt die im Hinweisblatt Stromzähler des BAFA bekräftigte Akzeptanz von Befreiungsbescheiden von der Pflicht zur geeichten Messung gem. § 35 MessEG. Entsprechende Befreiungsbescheide sollten im Rahmen der Neuregelungen weiterhin Berücksichtigung finden. Die Anwendbarkeit der Ausnahme von der Eichpflicht bezieht sich derzeit gemäß Hinweisblatt des BAFA lediglich auf die Strommengenerfassung nach EEG. Die Anwendbarkeit muss aber auch auf alle anderen Stromumlagen und Entlastungstatbestände (KWKG, Netzentgelte, Netzumlagen, Konzessionsabgabe und Eigenstrom etc.) gewährleistet sein. Hierzu wäre eine Klarstellung im Gesetz bzw. der Begründung erforderlich.

Differenzmessungen im Rahmen der Eigenstromerzeugung und -versorgung

Daneben sollte ein redaktionelles Versehen in § 62a behoben werden, welches aufgrund der Umformulierung des § 61h Abs. 1 entstanden ist: die Regelung im aktuellen Entwurf entspricht entgegen der Gesetzesbegründung (im Entwurf) gerade nicht der geltenden Rechtslage. § 61h Abs. 1 EEG 2017 – auf den verwiesen wird – bezieht sich nur auf solche Mengen, für die (anteilig oder volle) EEG-Umlage zu entrichten ist. Die Einbeziehung der selbstverbrauchten Strommengen wäre daher – jedenfalls im Rahmen der Eigenerzeugung – eine nicht sachgerechte Erweiterung der bisherigen Rechtslage. Daher sollte § 62a Absatz 1 wie folgt formuliert werden:

- (1) Sofern aufgrund der Bestimmungen dieses Teils, des § 103 oder § 104 nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage für den selbst verbrauchten Strom zu zahlen ist, sind ~~die selbst verbrauchten Strommengen und~~ die an Dritte weitergeleiteten Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und ~~voneinander~~ **von den selbst verbrauchten** Strommengen abzugrenzen.

Mit dieser Anpassung des Absatz 1 würde sichergestellt, dass die Differenzmethode weiterhin zur Ermittlung der selbstverbrauchten Strommengen angewendet werden kann. Eine Erfassung sowohl der selbst verbrauchten als auch der weitergeleiteten

Mengen durch Messeinrichtungen ist auch unter logischen Gesichtspunkten nicht notwendig, da im Rahmen der Differenzmethode eine Menge ermittelt wird, die jedenfalls ansonsten auf mess- und eichrechtskonform ermittelten Größen basiert bzw. entsprechend der Vorgaben der Schätzung erfolgt.

Berlin, 02.10.2018